

## **Erweiterung der Stellungnahme der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB)**

zum Gesetz zur Errichtung der Kollaborationsplattform der Berlin University Alliance (BUA-Gesetz)

Die Landesvertretung geht davon aus, dass alle notwendige Formen der Wissenschaftskooperation der staatlichen Hochschulen grundsätzlich gesetzlich abzusichern sind. Diese landesrechtlichen Regelungen müssen ordnungspolitisch für Kooperationsvorhaben aller Berliner Hochschulen gelten und somit zeitnah im Berliner Hochschulgesetz Eingang finden. Es sollten neben der Absicht zur wissenschaftlichen Kooperation gerade in der Region Berlin und Berlin-Brandenburg auch deren Bedeutung und die organisatorische Ausgestaltung wie folgt geregelt werden:

Alle Entscheidungen, welche die Wissenschaftsprojekte in Kooperation betreffen, darunter auch die Entscheidungen über die Zweitmitgliedschaft oder den Angehörigenstatus, erfolgen einvernehmlich/ im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen zwischen den tragenden Partner\*innen. Für die Beschlussfassung sind die Akademischen Senate der Hochschulen, der Fakultätsrat für die Charité Universitätsmedizin Berlin und für weitere Partner\*innen die entsprechenden Organe der akademischen Selbstverwaltung zuständig.

Zur Abwicklung und Koordinierung der Wissenschaftsprojekte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Diese nimmt als Aufgabe die administrative Umsetzung und Koordinierung der Durchführung der Kooperationsprojekte einschließlich der Vermittlung der Projekte und Projektergebnisse in die Gesellschaft wahr. Die wissenschaftlichen Einrichtungen, die als beteiligte Partner\*innen die Kooperationsprojekte tragen, sind sowohl für die Abordnung des Personals zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle zuständig als auch selbst tragende Protagonistinnen der Vermittlung in die Gesellschaft.

Sofern Ordnungen zur Aufgabenerfüllung der Geschäftsstelle bzw. zur Durchführung der Wissenschaftskooperationen notwendig sind, sind diese durch die Akademischen Senate der Hochschulen, durch den Fakultätsrat für die Charité Universitätsmedizin Berlin und für weitere Partner\*innen durch die entsprechenden Organe der akademischen Selbstverwaltung zu beschließen und durch die Kuratorien der Hochschulen bzw. durch den Medizinsenat Charité Universitätsmedizin Berlin zu bestätigen. Abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen sind hochschulintern zu veröffentlichen.

Alle Partner\*innen verpflichten sich, die Zusammenarbeit in den Kooperationsprojekten durch entsprechende Beschlüsse der Akademischen Senate der Hochschulen, durch den Fakultätsrat für die Charité Universitätsmedizin Berlin und für weitere Partner\*innen durch die entsprechenden Organe der akademischen Selbstverwaltung abzusichern. Weiterhin verpflichten sich die Partner\*innen im Falle von unterschiedlichen Zielsetzungen der Umsetzung der Kooperationsprojekte bzw. der Arbeit der Geschäftsstelle eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Lösungen werden dann ebenfalls durch die zuständigen Gremien, die Akademischen Senate für die Hochschulen, den Fakultätsrat der Charité Universitätsmedizin Berlin und für weitere Partner\*innen die entsprechenden Organe der akademischen Selbstverwaltung, beschlossen.